



11-1363/23
Stand: 15.12.2022

Merkblatt zur Landtags- und Bezirkswahl 2023

Vorbemerkung: Die folgenden Hinweise sollen helfen, Fehler bei der Aufstellung der Wahlkreisvorschläge zu vermeiden. Es sollte daher innerhalb der Parteien / Wählergruppen durch alle Ebenen hindurch - insbesondere auch an die mit den jeweiligen Aufstellungen der Bewerber unmittelbar befassten Personen (Versammlungsleiter etc.) - großzügig weitergegeben werden, damit die erforderlichen Angaben (z.B. Berufsbezeichnungen der Bewerber) bereits von vornherein richtig erfolgen.

Inhaltsübersicht:

- [I. Zeitlicher Ablaufplan für die Teilnahme an der Landtags- und Bezirkswahlen](#)
- [II. Wahlkreisvorschlag / Einzureichende Unterlagen](#)
- [III. Ergänzende Hinweise](#)
- [IV. Häufige Probleme](#)

I. Zeitlicher Ablaufplan für die Teilnahme an der Landtags- und Bezirkswahl

1. Anzeige der Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter bis spätestens Montag, den 10.07.2023, 18.00 Uhr

Diese ist erforderlich für politische Parteien und sonstige organisierte Wählergruppen, die im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren.

Parteien und Wählergruppen, die seit der letzten Bezirkswahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen im Bezirkstag Oberbayern vertreten waren, müssen ihre Beteiligung an der Bezirkswahl nicht anzeigen.

Die schriftliche (E-Mail nicht ausreichend!) Anzeige ist einzureichen beim

Landeswahlleiter
Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Str. 95
90762 Fürth

2. Durchführung der Stimmkreisversammlungen: frühestens am 15.08.2022

Um einen gültigen Wahlkreisvorschlag einreichen zu können, muss die Partei bzw. Wählergruppe mindestens einen Stimmkreiskandidaten (Direktkandidaten) im betreffenden Wahlkreis aufstellen. Im Wahlkreis Oberbayern, der in 31 Stimmkreise gegliedert ist, kann eine Partei bzw. Wählergruppe maximal 31 Stimmkreiskandidaten aufstellen.

Aufstellung der Stimmkreiskandidaten in Stimmkreisversammlungen (gem. Art. 28 LWG, Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BezWG):

Die Stimmkreiskandidaten werden entweder in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder (soweit durch Satzung vorgesehen) allgemeinen Vertreterversammlung gewählt (sog. Delegiertenversammlungen). Gewählt werden die Vertreter (Delegierten) ebenfalls durch eine derartige Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Stimmkreis stimmberechtigten Partei- oder Wählergruppenmitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Deutschen, die am Tag der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Bayern (bei Bezirkswahlen im Bezirk Oberbayern) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Zum Zeitpunkt der Abstimmung müssen die Teilnehmer im Stimmkreis mit Hauptwohnung gemeldet sein oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

a. Wahl durch eine Mitgliederversammlung

Folgendes ist besonders zu beachten:

- Ordnungsgemäße Ladung aller im Zeitpunkt des Zusammentritts im Stimmkreis stimmberechtigten Parteimitglieder (die Verfahrensweise im Einzelnen wird durch die Satzungen der Parteien und Wählergruppen geregelt; wenn dort keine Regelung getroffen ist, haben die im Stimmkreis vertretungsberechtigten Organe der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe die Mitglieder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung mindestens drei volle Tage vor der Versammlung, von dem auf die Zustellung oder öffentliche Ankündigung folgenden Tag an gerechnet, zur Wahl des Stimmkreisbewerbers einzuladen).

Achtung! Folgendes Beispiel soll die Berechnung der Frist verdeutlichen:

Tag der Versammlung am Freitag 16.09.2022,

d.h. letzter Tag der Zustellung (nicht: der Absendung der Einladung) darf spätestens (!) Montag 12.09.2022 sein!

Sofern die Satzung der Partei dies zulässt, ist auch eine Ladung per E-Mail möglich.

- Die Aufstellung der Stimmkreisbewerber erfolgt in geheimer Abstimmung.
- Den Stimmkreisbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- Vorschlagsberechtigt ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung.
- Die Aufstellung erfolgt durch mindestens drei im Stimmkreis stimmberechtigte Parteimitglieder (bei Nichtbeachtung ist die Wahl ungültig!).
- Für mindestens einen Stimmkreis muss ein Direktkandidat aufgestellt werden; jeder Stimmkreisbewerber kann nur für einen Stimmkreis aufgestellt werden.
- Nach Aufstellung der Wahlkreisliste ist die erneute Wahl eines Stimmkreisbewerbers nur noch zulässig, wenn der bisher gewählte Stimmkreisbewerber gestorben ist, die Wählbarkeit verloren hat oder aus sonstigen wichtigen Gründen ersetzt werden soll. Anderenfalls ist nach der Neuwahl des Stimmkreisbewerbers die Wahlkreisliste neu aufzustellen.

b. Für die Wahl durch eine Vertreterversammlung ist zusätzlich zu beachten:

- Die Vertreterversammlung wird von einer Mitgliederversammlung (alle im Stimmkreis stimmberechtigten Mitglieder der Partei oder Gruppierung) aus ihrer Mitte gewählt.
- Frühester Termin zur Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung ist Sonntag, der 15.05.2022.
- Als Delegierte können nur im betreffenden Stimmkreis stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, nicht Mitglieder aus anderen Stimmkreisen. Jedes Mitglied kann nur in einem Stimmkreis, in dem es stimmberechtigt ist, bei der Aufstellung der Delegierten mitwirken.

- Die Delegierten werden in geheimer Abstimmung gewählt.
- Das Nähere über die Wahl der Delegiertenversammlung wird durch die jeweiligen Satzungen bestimmt.
- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, haben die im Stimmkreis vertretungsberechtigten Organe die Delegierten einzeln oder durch öffentliche Ankündigung mindestens drei volle Tage vor der Versammlung, von dem auf die Zustellung oder öffentliche Ankündigung folgenden Tag gerechnet, zur Wahl des Stimmkreisbewerbers einzuladen.

3. Durchführung der Wahlkreisversammlung zur Aufstellung der Wahlkreisliste für den Wahlkreis Oberbayern nach Aufstellung sämtlicher Stimmkreisbewerber

Nach Aufstellung der Wahlkreisliste ist die Wahl eines Stimmkreisbewerbers grundsätzlich nicht mehr zulässig, außer durch anschließende Neuwahl der gesamten Liste vor Ablauf der Einreichungsfrist (spätestens am Donnerstag, dem 27.07.2023, 18.00 Uhr), weitere enge Ausnahmen s.o.

Die Aufstellung der „reinen“ Listenkandidaten (Kandidaten, die nur auf der Wahlkreisliste und nicht für den Stimmkreis kandidieren)

und

die Platzierung (soweit keine alphabetische Bestimmung gewünscht) sämtlicher Kandidaten (Direktkandidaten und Listenkandidaten) auf der Wahlkreisliste ist

- grundsätzlich in getrennten Wahlgängen,
- jedoch auch per Gesamtwahl
- oder auch durch Kombination von beiden möglich.

Die Aufstellung erfolgt durch eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis stimmberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe oder durch eine aus ihrer Mitte gewählte besondere Delegiertenversammlung oder (soweit durch die Satzung allgemein für bevorstehende Wahlen vorgesehen) durch eine von einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte allgemeine Delegiertenversammlung.

Besonders zu beachten ist dabei:

- Ordnungsgemäße Ladung zur Mitgliederversammlung; soweit eine Delegiertenversammlung bestellt ist, ordnungsgemäße Ladung der Delegiertenversammlung (a b zustellen ist dabei primär auf die Satzung, ansonsten greift die gesetzliche Regelung gem. Art. 29 Abs. 5, Art. 28 Abs. 4 Satz 2 LWG, s.o. 2. a. und b.).
- Aufstellung und Platzierung jeweils in geheimen Abstimmungen; Vorstellungsmöglichkeit der Bewerber; Vorschlagsberechtigung eines jeden stimmberechtigten Teilnehmers der Versammlung (auch bei Gesamtwahl).
- Anwesenheit von mindestens drei im Wahlkreis stimmberechtigten Parteimitgliedern (bei Nichtbeachtung ist die Wahl ungültig!).
- Alle notwendig im Vorfeld gewählten Direktkandidaten müssen auf der Wahlkreisliste stehen; für mindestens einen Stimmkreis muss ein Bewerber benannt sein.
- Insgesamt dürfen höchstens 61 Bewerber auf der Wahlkreisliste stehen.
- Jede sich bewerbende Person kann nur in einem Wahlkreis aufgestellt und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden.

4. Sammlung der Unterstützungsunterschriften für die Wahlkreisvorschläge

Für die Landtagswahl sind Unterstützungsunterschriften nicht erforderlich, wenn die Partei oder Wählergruppe bei der letzten Landtagswahl **im gesamten Wahlgebiet (Bayern)** mindestens 1,25 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Für die Bezirkswahl sind Unterstützungsunterschriften nicht erforderlich, wenn die Partei oder Wählergruppe bei der letzten Landtagswahl **im Wahlkreis Oberbayern** mindestens 1,25 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Im Wahlkreis Oberbayern sind bei Erforderlichkeit (s.o.) für Landtags- und Bezirkswahl je **2000** Unterstützungsunterschriften von Stimmberechtigten des Wahlkreises beizubringen.

Die Unterschriften können nur auf amtlichen Formblättern geleistet werden. Diese sind nur beim Wahlkreisleiter – auf Wunsch als pdf oder auch in ausgedruckter Form – erhältlich. Von den Parteien und anderen Wählervereinigungen angefertigte Kopien des vom Wahlkreisleiter an sie herausgegebenen Formblattes werden jedoch akzeptiert.

Sofern beabsichtigt ist, das Formblatt im Internetangebot der Partei bzw. Wählergruppe zum Download anzubieten, wird wegen Missbrauchsgefahr zulasten der Partei bzw. Wählergruppe dringend empfohlen, das Formblatt ausschließlich im geschützten (nur für Mitglieder zugänglichen) Bereich des Internetangebots einzustellen.

Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge dürfen erst nach deren Aufstellung durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Eine stimmberechtigte Person darf nur einen einzigen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen.

2.200 Formblätter für die Unterstützungsunterschriften erhalten Sie ausschließlich im Wahlbüro des Wahlkreisleiters -kostenfrei- nach Vorlage (bitte hierzu Terminvereinbarung!) je einer Kopie über:

- Niederschriften aller Stimmkreisversammlungen (Anlage 8) (mindestens 1 von 31);
- Niederschrift der Wahlkreisversammlung (Anlage 10); und
- Festlegung der Reihenfolge der Wahlkreisbewerber auf der Wahlkreisliste (durch Vorlage des Wahlkreisvorschlags für den Wahlkreis (Anlage 4) oder durch manuelle Auflistung)

Die Anlagen sind über den Internetauftritt des Landeswahlleiters für die LTW: <https://www.statistik.bayern.de/wahlen/landtagswahlen/passiv/index.html> und die BezW: <https://www.statistik.bayern.de/wahlen/bezirkswahlen/passiv/index.html> abrufbar.

Die Unterlagen für die Ausgabe der Formblätter für Unterstützungsunterschriften können (auch vorab) elektronisch übermittelt werden an:

wahlen@reg-ob.bayern.de

Für per E-Mail eingegangene Unterlagen übersenden wir gern eine kurze Empfangsbestätigung.

Anschrift: Wahlkreisleiter für den Regierungsbezirk Oberbayern
Regierung von Oberbayern
- Wahlbüro -
Maximilianstraße 39
80538 München
Telefon: 089 / 2176 –2204, -3638 oder -3600 oder -2910 oder -0 (=Vermittlung)

Wichtiger Hinweis zur Einreichung der gesammelten Unterstützungsunterschriften:

Bitte achten Sie beim Einreichen der gesammelten Unterstützungsunterschriften darauf, dass diese **alphabetisch** sortiert und vollständig sind (also alle auf einmal abgegeben werden). Die Formulare können gelocht werden, um sie in Ordner aufzunehmen.

5. Einreichung des Wahlkreisvorschlags beim Wahlkreisleiter (Regierung von Oberbayern) bis spätestens Donnerstag, den 27.07.2023, 18.00 Uhr

Wir empfehlen, den Wahlkreisvorschlag **möglichst frühzeitig** nach telefonischer Terminabsprache durch den Beauftragten Ihrer Partei persönlich im Wahlbüro einzureichen. Eventuell festgestellte Mängel können dann in der Regel bis zum Ende der Einreichungsfrist noch beseitigt werden.

Bei Einreichung erfolgt sofort in Anwesenheit des Beauftragten eine Vorprüfung durch uns. Deshalb empfiehlt es sich, die einzureichenden Unterlagen in Ordnern zu sammeln und mit Trennblättern zu untergliedern. Die Unterlagen können hierzu gelocht werden.

6. Entscheidung über die Zulassung des Wahlkreisvorschlags durch den Wahlkreisausschuss am Freitag, dem 11.08.2023

Der Wahlkreisausschuss entscheidet unabhängig über die Zulassung der einzelnen Wahlkreisvorschläge.

II. Wahlkreisvorschlag / Einzureichende Unterlagen:

1. Allgemein:

- (1) **Wahlkreisvorschlag** in zweifacher Ausfertigung (d.h. 1 Original und 1 Kopie) (**Anlage 4** der amtlichen Formularsammlung; die Unterlagen sind auch erhältlich auf der [Webseite des Landeswahlleiters](#), s.o.)
- (2) **Niederschrift** über die Aufstellung der **Wahlkreisliste (Anlage 10)**
- (3) **Versicherung an Eides Statt**, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge auf der Wahlkreisliste in geheimer Abstimmung bestimmt wurden, sowie über eine angemessene Vorstellungsmöglichkeit der Bewerber und die Vorschlagsberechtigung jedes stimmberechtigten Teilnehmers der Versammlung (**Anlage 11**)
- (4) Ggf. 2.000 **Unterstützungsunterschriften** für den Wahlkreisvorschlag auf den amtlichen Formularen (**Anlage 5**) und für jede Unterschrift eine Bescheinigung des Stimmrechts des Unterzeichners (Bescheinigung wird von der Gemeinde erteilt, in welcher der Unterzeichner gemeldet ist). Bitte achten Sie beim Einreichen der gesammelten Unterstützungsunterschriften darauf, dass diese alphabetisch sortiert und vollständig sind (also alle auf einmal abgegeben werden). Die Formulare können gelocht werden, um sie in Ordner aufzunehmen.

Hinweis: Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe müssen sich deutlich von Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien unterscheiden. Anderenfalls ist der Wahlkreisausschuss befugt dem Namen oder der Kurzbezeichnung nach Anhörung der Beauftragten eine Unterscheidungsbezeichnung hinzuzufügen.

2. Je Stimmkreisbewerber

- (1) **Niederschrift** über die Aufstellung des **Stimmkreisbewerbers (Anlage 8)**
- (2) **Versicherung an Eides Statt**, dass die Wahl des Stimmkreisbewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und eine Vorstellung möglich war, und dass ferner jeder

stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war (**Anlage 9**)

(3) **Zustimmungserklärung** des Bewerbers (**Anlage 6**)

(4) **Wählbarkeitsbescheinigung** der Gemeinde, in welcher der Bewerber gemeldet ist (**Anlage 7**)

3. Je Wahlkreisbewerber

(1) Zustimmungserklärung (**Anlage 6**)

(2) Wählbarkeitsbescheinigung (**Anlage 7**)

4. Abruf der Musterformulare / Anlagen zur LWO

Amtliche Muster der für die Einreichung des Wahlkreisvorschlags benötigten Formulare finden Sie im Internet auf den Seiten des Landeswahlleiters getrennt nach Landtags- und Bezirkswahlen:

Für die Landtagswahl unter:

<https://www.statistik.bayern.de/wahlen/landtagswahlen/passiv/index.html> (Verwenden Sie für die Landtagswahl bitte nur diese Formulare!)

Für die Bezirkswahl unter:

<https://www.statistik.bayern.de/wahlen/bezirkswahlen/passiv/index.html> (Verwenden Sie für die Bezirkswahl bitte nur diese Formulare!)

Hinweis: Formulare für die Unterstützungsunterschriften (Anlage 5 gem. § 31 LWO) erhalten Sie ausschließlich bei der Regierung von Oberbayern (Wahlbüro) nach Terminvereinbarung, aber nicht über das Internet. Die Übersendung eines Vordrucks per pdf durch die Regierung von Oberbayern ist möglich, jedoch auch erst ab Übermittlung der hierfür erforderlichen Unterlagen.

III. Ergänzende Hinweise

1. Zur Erleichterung der Überprüfung der Wahlvorschläge und zur Vermeidung von Unklarheiten ist es hilfreich, wenn Sie die amtlichen Vordrucke bereits selbst mit dem Computer ausfüllen (außer natürlich die Felder, die eine persönliche Unterschrift erfordern).

Außerdem ist es hilfreich (wenngleich nicht verpflichtend), wenn Sie die Vordrucke für die Landtagswahl auf weißem Papier und die Vordrucke für die Bezirkswahl auf blauem Papier einreichen. Dadurch können Ihre Unterlagen schneller bearbeitet werden, so dass Ihnen für die ggf. erforderliche Beseitigung festgestellter Mängel mehr Zeit verbleibt.

2. Für die Überprüfung der Aufstellungsversammlungen wird die Satzung der Parteien und Wählergruppen (die für die Aufstellung der jeweiligen Bewerber sowie des Wahlkreisvorschlags maßgebliche Satzung) benötigt. Bitte legen Sie diese Ihrem Wahlkreisvorschlag bei.
3. Bitte beachten Sie unbedingt die Fußnoten auf den amtlichen Vordrucken. Sie helfen, Fehler zu vermeiden, die zur aufwändigen Ausbesserung des Wahlkreisvorschlags, unter Umständen auch zur Wiederholung der Aufstellungsversammlungen führen würden.

4. In jedem Wahlkreisvorschlag sollen ein Beauftragter und ein Stellvertreter bezeichnet werden, Art. 30 Abs. 1 LWG. Nur diese sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlkreisvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Dies ist v.a. bei der Prüfung des Wahlkreisvorschlags wichtig, wenn Auskünfte über den Wahlkreisvorschlag zu erteilen oder ggf. Änderungen vorzunehmen sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter und der zweite als sein Stellvertreter.

5. Speziell zur Bezirkswahl:

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 6 Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz - BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003, letzte berücksichtigte Änderung vom 01.05.2019, gelten für die Wahl der Bezirksräte die Vorschriften der Art. 23-35 des Landeswahlgesetzes (LWG) und die Vorschriften der Landeswahlordnung (LWO) entsprechend mit folgender Maßgabe:

- a. Bei der Anwendung des Art. 24 Abs. 1 LWG gilt: Auch Parteien und Wählergruppen, die seit der letzten Bezirkswahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen im jeweiligen Bezirkstag vertreten waren, brauchen ihre Beteiligung an der Bezirkswahl nicht anzuzeigen.
- b. In den Fällen der Art. 24 Abs. 3, Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 LWG und Art. 28 Abs. 3 LWG tritt der Bezirksverband einer Partei an die Stelle des Landesverbands. Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 LWG gilt für den Fall, dass Bezirkswahlen an einem Tag stattfinden.
- c. Wahlgebiet im Sinn des Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LWG ist der Wahlkreis.
- d. Dem Landeswahlleiter steht gegen Entscheidungen des Wahlkreisausschusses (Art. 34 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG i.V.m. Art. 1 Nr. 4 d) BezWG) kein Beschwerderecht zu.

Bei den Angaben über die Bewerber auf dem Wahlvorschlag und auf dem Stimmzettel können neben dem Beruf oder Stand auch die Ämter angegeben werden, deren Angabe bei Gemeinde- und Landkreiswahlen zugelassen ist.

IV. Häufige Probleme

1. Stimmkreisversammlungen und Wahlkreisversammlung/ Versicherung an Eides Statt:

Die eidesstattlichen Versicherungen in Anlage 9 und Anlage 11 sind vom Versammlungsleiter und zwei von der Versammlung bestimmten weiteren, vom Versammlungsleiter personenverschiedenen Teilnehmern abzugeben. Im Falle einer Doppelunterschrift des Versammlungsleiters auf der eidesstattlichen Versicherung ist die Versammlung grundsätzlich zu wiederholen!

Die von der Versammlung dazu bestimmten zwei weiteren Teilnehmer und der Versammlungsleiter brauchen im Stimmkreis (bei der Aufstellung der Stimmkreisbewerber) bzw. im Wahlkreis (bei der Aufstellung der Wahlkreisliste) nicht unbedingt stimmberechtigt zu sein.

Die Abgabe der Versicherung an Eides Statt durch gewählte Kandidaten soll zur Vermeidung möglicher Interessenskonflikte unterbleiben.

Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn keine anderen Versammlungsteilnehmer zur Abgabe der Versicherung an Eides statt aufgefordert werden können. Die Verletzung der Sollvorschrift des Art. 28 Abs. 5 Satz 3, 29 Abs. 5 LWG führt nicht zur Unwirksamkeit der eidesstattlichen Versicherung und nicht notwendigerweise zur Zurückweisung des Wahlkreisvorschlags. Für den Wahlkreisleiter können sich aber bei

Mängeln im Hinblick auf die eidesstaatliche Versicherung erhöhte Nachforschungs- und Prüfungspflichten hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 28 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LWG ergeben.

2. Wählbarkeit

Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die Stimmberechtigung (s.o.). Kandidaten müssen am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sein. Landtagskandidaten müssen in Bayern, Bezirkstagskandidaten in Oberbayern für eine Wohnung gemeldet sein (bei mehreren Wohnungen: Hauptwohnung) oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Berufsangaben der Kandidaten:

Anzugeben ist grundsätzlich nur ein Beruf, und zwar die derzeit (überwiegend) ausgeübte Tätigkeit. Die Angabe soll kurz und prägnant sein. Politische Werbung darf damit nicht verbunden sein. Hauptberufliche Abgeordnete können neben dieser Bezeichnung auch einen früher ausgeübten Beruf angeben. Hausfrauen/-männer können „Hausfrau“/„Hausmann“ oder den früher erlernten Beruf angeben, Arbeitslose können den zuletzt ausgeübten Beruf angeben. Abweichend davon dürfen bei der Bezirkswahl auch kommunale Ehrenämter angegeben werden.

Bitte beachten Sie bzgl. der Namens- und Berufsangaben unsere ebenfalls über das Internet erhältlichen Merkblätter „Hinweise zu den Angaben bei Stimmkreis- und Wahlkreisbewerbungen“ und „Beispiele für zulässige Berufsangaben bei den Landtags- und Bezirkswahlen“.

4. Unterzeichnung der Wahlkreisvorschläge:

Die Wahlkreisvorschläge politischer Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich unterzeichnet werden § 31 Abs. 2 S. 1 LWO. Die Unterzeichnung muss stets durch den zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlkreisvorschlags amtierenden Vorstand erfolgen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 LWO unterzeichnet sein, § 31 Abs. 2 S. 2 LWO. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 31 Abs. 2 S. 1 LWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Für die Wahlkreisvorschläge politischer Parteien zur **Bezirkswahl** ist die Unterschrift des **Bezirksvorstands** erforderlich.

Die Wahlkreisvorschläge sonstiger Wählergruppen müssen vom Vorstand unterzeichnet sein. Dies richtet sich gegebenenfalls nach der Satzung der Wählergruppe.

Die obigen Informationen können nur einen ersten groben Überblick vermitteln. Weitere Informationen zu den einzureichenden Formularen und den einschlägigen Gesetzestexten können Sie den Internetseiten des Bayerischen Landesamtes für Statistik unter <http://www.wahlen.bayern.de/> entnehmen.

Weitere Informationen zur Landtags- und Bezirkswahl 2023 finden Sie auch unter: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/wahlen/index.html>

Selbstverständlich stehen Ihnen für alle Fragen und Probleme im Rahmen der Kandidatenaufstellung und der Einreichung der Wahlkreisvorschläge auch die Mitarbeiter unseres Wahlbüros zur Verfügung:

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 11 – Staatsrecht / Wahlen
Postanschrift: 80534 München
Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München
Wahlbüro: Zimmer 0207
Telefon: 089 / 2176 –0 (=Vermittlung) **–3638 oder –2204 oder –3600** (=Nebenstelle, s.u.)
Fax Wahlbüro: 089 / 2176 –40–3638–2204 oder –40–3600
E-Mail: wahlen@reg-ob.bayern.de

Frau Dr. Jäger	Tel.NSt. -3638
Frau Dr. Berger	Tel.NSt: -2204
Frau Pitrof-Spatz	Tel.NSt: -3600
Herr Weingut	Tel.NSt: -2910